

COVID-19 Besucherkonzept

(Stand: 20.07.2021)

Der Kantonsarzt des Kantons Solothurn erliess mit der Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 neue Regelung zur Einführung eines kontrollierten Besuchsrechts für Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung. Zuletzt erfolgten aktualisierte Weisungen zum Besuchsrecht ab dem 07.07.2021.

Daraus ergeben sich ab sofort für die Wohngemeinschaft ANDOH AG folgende Besucherregelungen:

Grundsätzliches zum Umgang mit Besuchern

- Mittels Aushangs an der Haustür sowie auf der Homepage der WG ANDOH AG werden Besucherinnen und Besucher auf die geltenden Besuchsvorschriften sowie die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG hingewiesen. Auf dem Gartentisch wird ebenfalls mittels Hinweis-Schild auf die Abstands- und Hygiene-Vorschriften hingewiesen.
- Besucherinnen und Besucher sollen sich nach Möglichkeit vor einem Besuch telefonisch unter 032 622 48 20 beim Betreuungspersonal anmelden.
- Bei Ihrer Ankunft müssen sich alle Besuchspersonen die Hände desinfizieren.
- Besucherinnen und Besucher müssen bei Ihrer Ankunft schriftlich bestätigen, dass sie keine COVID-19-Symptome aufweisen und in den letzten zehn Tagen auch keine Kontakte zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten. Bei plötzlich auftretenden Krankheitssymptomen hat die Besuchsperson das Areal der WG ANDOH AG umgehend zu verlassen.
- Jeder Besuch muss zwecks der Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing) mit Namen und Kontaktdaten schriftlich registriert werden. Die Besuchlisten (und damit die personenbezogenen Daten) werden zunächst im Listen-Ordner abgelegt und spätestens 28 Tage nach Aufhebung der amtlichen Besucherregelungen datenschutzkonform vernichtet.
- Gemäss aktuell geltender Regelung finden Besuche nur im Garten statt, wo aufgrund des reduzierten Ansteckungsrisikos auf eine Maske verzichtet werden darf. Es ist jedoch weiterhin auf die Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsregelungen zu achten.
- Nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung kann eine einzelne Besuchsperson im Hausinnern bzw. im Bewohnerzimmer zugelassen werden. Hierfür ist in den allgemeinen Räumlichkeiten (Flur, Aufenthaltsraum, Badezimmer etc.) zwingend eine Maske zu tragen und auf Abstände zu den anderen Bewohner zu achten. Im Bewohner-Einzelzimmer kann die Maske nach Rücksprache und bei Einhaltung der gängigen Hygienemassnahmen ausgezogen werden.

Ort und Ablauf eines Besuchs

- Jeder Besucher desinfiziert sich die Hände vor und nach dem Besuch. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können, muss eine Maske getragen werden.
- Aufgrund der engen Platzverhältnisse sind bis auf weiteres im Hausinnern jegliche externen Besuchspersonen untersagt. Sachlich begründete Ausnahmen (z. B.

Bettlägerigkeit, Partnerschaftsbesuch etc.) müssen im Einzelfall von der Heimleitung bewilligt werden.

- Externe Besucherinnen und Besucher dürfen sich ausschliesslich im Garten aufhalten.
- Sich auf dem WG-Areal aufhaltende Besuchspersonen haben untereinander sowie insbesondere zu den Bewohnern möglichst mind. 1,5 Meter Abstand zu halten und die Hygieneregeln strikt zu befolgen.
- Die Geschäftsleitung behält es sich vor, bei starkem Besucheraufkommen die Anzahl gleichzeitiger Besuchspersonen auf dem Gelände und/oder die maximale Besuchsdauer zu beschränken.

Nach einem Besuch

- Die Besucherzone bzw. benutzte Stühle & Tische sind nach jedem Besuch durch das Betreuungspersonal mittels Desinfektionsmittel oder Reinigungsmittel zu desinfizieren.

Externe Kontakte zu Bewohnerinnen und Bewohnern

- Die Bewohnerinnen und Bewohner der WG ANDOH AG werden vom Betreuungspersonal regelmässig angehalten und aufgeklärt, externe Kontakte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
- Alle BewohnerInnen unterschreiben eine Erklärung, dass sie über die gängigen Hygiene-, Abstands- und Verhaltensrichtlinien aufgeklärt wurden und diese bestmöglich einhalten.
- Bei besonders gefährdeten Bewohnerinnen¹ sind bei der Inanspruchnahme von Aussenkontakten ggf. individuelle weitere Massnahmen (FFP2-Maske, Reise-Desinfektionsmittel, zusätzliche Instruktionen, etc.) zu treffen.
- Nach Rückkehr in die WG sollen sich alle BewohnerInnen sofort die Hände desinfizieren oder diese mit Seife und Wasser gründlich waschen. Im Eingangsbereich steht hierfür ein Desinfektionsmittel-Dispenser zur Verfügung.

Alle genannten Schutzmassnahmen gelten ab sofort bis auf Weiteres. Abweichungen und Änderungen dieser Vorschriften müssen zwingend von der Heimleitung genehmigt werden.

Vielen Dank für Euer Mitwirken!

¹ Als besonders gefährdeten Personen gelten gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) u. a. Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs. Das BAG führt Anhang 6 laufend nach: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0> [22.05.2020]